

Die sich immer stärker entwickelnde Komplexität der zu leitenden Prozesse erfordert den Ausbau der Kollektivität in der Arbeit der Räte. Die Räte als Kollegialorgane haben Entscheidungen für die Volksvertretungen vorzubereiten bzw. selbst zu treffen, die von großer politischer, ökonomischer und sozialer Tragweite sind und deren Realisierung umfangreiche materielle und finanzielle Mittel erfordert. Die kollektive Beratung von Analysen, Prognosen, perspektivischen Vorstellungen, Plänen und anderen komplexen Entscheidungen sowie die Diskussion mit den Bürgern ermöglichen es, das schöpferische, kollektive Wissen zu nutzen und damit die Exaktheit der Entscheidungen zu erhöhen sowie Fehlentscheidungen zu vermeiden. Die Kollektivität in der staatlichen Leitung fördert somit deren Wissenschaftlichkeit, trägt zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie sowie zu einer höheren Effektivität in der Arbeit der Fachorgane der Räte bei.

In dem Maße, wie die Mitglieder des Rates verantwortungsbewußt und schöpferisch an der kollektiven Leitungstätigkeit des Rates teilnehmen, gewinnen sie auch die Fähigkeit und schaffen sie die Voraussetzungen dafür, die Aufgaben ihres unmittelbaren Verantwortungsbereichs mit hoher Qualität zu erfüllen. Die Mitglieder des Rates haben die ihnen vom Rat übertragenen Aufgabengebiete, insbesondere mit Hilfe der Organe des Rates, zu leiten (§ 10 Abs. 2 GöV). Indem die Ratsmitglieder ihre persönliche Verantwortung für die übertragenen Aufgabengebiete voll wahrnehmen, schaffen sie die Bedingung dafür, daß sich der Rat als Kollegialorgan auf die Schwerpunkte der staatlichen Leitung konzentrieren kann.

Eine besondere Verantwortung für die kollektive Arbeit des Rates trägt dessen *Vorsitzender*. Er leitet die Arbeit des Rates und hat das Recht, den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Organe des Rates und den Leitern der dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren (§ 10 Abs. 1 GöV). Der Vorsitzende des Rates ist weiterhin für die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der nachgeordneten Räte verantwortlich. Er besitzt ihnen gegenüber das Weisungsrecht (§ 11 Abs. 3 GöV).

10.2.2. *Die Organe der örtlichen Räte*

10.2.2.1. Die staatsrechtliche Stellung der Organe

Bei den örtlichen Räten bestehen *Fachorgane* zur Leitung und Planung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen und *spezifische Organe* zur Wahrnehmung der Aufgaben der Räte gegenüber den Volksvertretungen. Alle Organe des Rates müssen dazu beitragen, die kollektive Leitungstätigkeit des Rates zu sichern und die Arbeit der Volksvertretung, ihrer Kommissionen und der gewählten Abgeordneten wirksam zu fördern und zu unterstützen. Ihre Tätigkeit dient der Ausübung der vollziehend-verfügenden Funktion des Rates als Organ der Volksvertretung. *Die hauptsächlichen Aufgaben der Organe des örtlichen Rates bestehen folglich darin, Entscheidungsvorlagen sowie weitere Unterlagen für den Rat vorzubereiten und die Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates zu organisieren.*